

Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung

Änderungen im Vollzug aus Sicht der
staatlichen Aufsichtsbehörden

Entwicklung

2002 Betriebssicherheitsverordnung (derzeit geltende Fassung)

Zusammenfassung von über 10 Verordnungen

- Trennung Beschaffenheit/Betrieb
- Steigerung der Eigenverantwortung
- „Generalklausel statt Detailregelung“

2015 Betriebssicherheitsverordnung (neu ab 01. Juni 2015)

Rechts- und Strukturreform

- Keine materiellen Änderungen bezüglich der technischen Schutzniveaus
- Verbesserungen des Arbeitsschutzes



Kernaufgaben des staatlichen Vollzugs

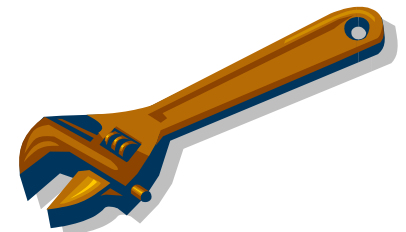
- Behörde nimmt die Aufgabe als ausführende Staatsgewalt wahr
- Grundlage allen Handelns sind die staatlichen Vorschriften
- Behördliches Ermessen (sofern in Vorschriften eingeräumt) erfolgt nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Die Auslegung des Rechts obliegt den Gerichten.

Kernaufgaben des staatlichen Vollzugs

Die Behörde im Spannungsfeld



Auslegung
durch Gerichte



Praktische
Anwendung



Erfahrungen im Vollzug

- Februar und März 2015 erfolgten Schulungsveranstaltungen an allen hessischen Standorten
 - Workshop
 - Aufgabe: Erarbeitung der Anforderungen für je 1 ausgewähltes Arbeitsmittel
 - anschl. Diskussion des Rechtstextes im Plenum
- Erste Fragestellungen seitens der Normadressaten und anderer Betroffener

Fallstricke der Anwendung

- Begriffe
 - Arbeitsmittel ist nicht Arbeitsgegenstand (Instandsetzung?!)
 - Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 ArbSchG **ist nicht** Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 BetrSichV
 - Überwachungsbedürftige Anlage **ist gleich** Arbeitsmittel
- Geltungsbereich
 - Formulierung mit vielen Sonderregelungen und Ausnahmen von Ausnahmen
 - viele unbestimmte Rechtsbegriffe
 - Prüfinhalte zum Explosionsschutz („Soll“) befinden sich in der Gefahrstoffverordnung (Anbindung insbesondere durch § 9 Abs. 4



Vollzugsrelevante Änderungen

- Verbesserung des Arbeitsschutzes
 - Berücksichtigung ergonomischer Aspekte und psychischer Belastungen
 - Instandhaltungsregelungen und Berücksichtigung des Unfallgeschehens
 - Verknüpfung zwischen Binnenmarktrecht und Arbeitsschutz
- Vorgabe von Schutzziele fördert mehr Flexibilität
 - Zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung
- Behörde kann weitgehende Ausnahmen erteilen
 - Bestimmungen der §§ 8 bis 11 und Anhang 1, nicht für Prüfungen
- umfangreiche Bußgeld-Möglichkeiten



Besonderheiten

- Verbesserung des Arbeitsschutzes
 - Instandhaltungsregelungen und Berücksichtigung des Unfallgeschehens
 - Forderung einer geplanten Wartung
 - Berücksichtigung besonderer Betriebszustände
 - Regelungen für den Fall der Fälle (Unfall)
 - Berücksichtigung ergonomischer Aspekte und psychischer Belastungen
 - Schwierigkeiten bei der Umsetzung am konkreten Arbeitsmittel
 - Verknüpfung zwischen Binnenmarktrecht und Arbeitsschutz
 - Richtlinien und Verordnungen aus dem Binnenmarktrecht auch für den Arbeitsschutz relevant
 - Wegfall des Bestandschutzes (deutlicher Hinweis erforderlich)



Besonderheiten

- umfangreichem Bußgeld-Möglichkeiten
 - Bußgeldtatbestand als Motivator
 - klare Anforderung an Gefährdungsbeurteilung und Prüfung
 - hilfreich im Vollzug zur nachhaltigen Umsetzung



Besonderheiten

- Behörde kann weitgehende Ausnahmen erteilen
 - Ausnahmen von Schutzzielen sind nicht möglich.
 - Ein Antrag auf Ausnahme
 - kann nur bei Vorliegen einer besonderen Härte erfolgen

Wesentlicher Punkt für die Behörden

- Vorgabe von Schutzziele fördert mehr Flexibilität
 - Zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung





Beobachtungen

- Normadressaten bitten Behörden häufig um konkrete Aussagen
 - Notwendige Kompetenzen müssen durch den Arbeitgeber ggf. eingekauft werden.
 - Hilfestellungen bei der Umsetzung von Schutzzielen können durch die Behörde nicht mehr im gewohnten Konkretisierungsgrad geleistet werden (fehlende Anforderungen i.d. Rechtsgrundlagen)



Kernfragen zur Verordnung

- Wer übernimmt die Garantenstellung?
 - bei Lücken in der Gefährdungsbeurteilung?
 - bei fehlenden Fachkenntnissen des Normadressaten?
 - Bei der Festlegung
 - des Prüfinhalts,
 - des Prüfumfanga oder
 - der Festlegung der Prüffrist ? (Beispiel Bildschirm)

Kernfragen zur Verordnung

- Wo ist das Schutzniveau definiert?
 - Durch den Verordnungsgeber?
 - Durch den Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)?
 - Durch die Autoren sonstiger Erkenntnisquellen?
- Auswirkung fehlender Konkretisierung in den staatlichen Vorschriften?
 - Beteiligung der Sozialpartner?
- Wer bestimmt das Sicherheitsniveau?
 - Der Arbeitgeber?
 - Die Behörde?

In letzter Konsequenz der Richter!



Voraussichtliche Folgen

- Bei Behörden
 - Mehraufwand bei den Behörden führt zu weniger Präsenz in den Betrieben
 - Die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung bekommt im Rahmen der Systemkontrolle immer mehr Bedeutung
 - Der Inhalt der staatlichen Überwachung wird sich immer mehr auf formale Anforderungen beschränken müssen.
- Bei Arbeitgebern
 - Wenig konkrete Vorschriften führen zu mehr Verantwortung
 - Das Risiko von Rechtsverstößen steigt



Ergebnis

- Gewinn:
 - Mehr Flexibilität für den Arbeitgeber bei der Anpassung an die konkrete Vor-Ort-Situation
- Preis:
 - Mehraufwand für den Nachweis der erforderlichen Sicherheit
 - Z.B. Wartungs- und Prüffrist, Kompetenz des Prüfpersonals
 - weniger Rechtssicherheit
 - Erhöhter Aufwand für Arbeitgeber und Behörden
 - Z.B. bei der Diskussion der konkreten Umsetzung von Schutzzielvorgaben (psychische Belastungen am Schleifbock?)



Wunsch

- Auftretende Fragen können im breiten Konsens gelöst werden
- Arbeitgeber können die gewonnene Flexibilität nutzen
- Fehlende staatlich konkrete Regelungen werden durch qualitativ hochwertige Technische Regeln ergänzt
- Die Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der Beschäftigten verlaufen positiv



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit